



Richtlinien zur Kindertagespflege

Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

Stand 01. August 2022

Impressum

Herausgeber: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Kreisjugendamt-
Steinstraße 27
59872 Meschede

Internet:

www.hochsauerlandkreis.de

Inhalt

1. Grundlage.....	2
2. Dimensionen der Kindertagespflege	2
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	2
2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	2
2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten.....	2
2.4 Großtagespflege	3
3. Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson.....	3
4. Qualifikationsanforderungen	4
4.1 Fortbildungen	4
4.2 Pädagogische Konzeption.....	5
4.3 Bildungsdokumentation	5
5. Förderung:.....	5
5.1 Voraussetzungen	5
5.2 laufende Geldleistung.....	6
5.3 weitere finanzielle Förderung	8
5.4 Elternbeiträge.....	9
6. Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten	9
7. Kinder mit anerkanntem nachgewiesenen Förderbedarf	9
Inkrafttreten	10

Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

Richtlinien zur Kindertagespflege

1. Grundlage

für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson
- weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege in den Städten Brilon, Marsberg und Olsberg ist das Jugendamt des Hochsauerlandkreises. Großtagespflegestellen (s. Ziff. 2.4) werden im gesamten Jugendamtsbezirk ebenfalls vom Hochsauerlandkreis betreut.

Per Delegation wurde für die Orte Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede und Winterberg der „kfd-Tagesmütter-Meschede e.V.“ vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

2. Dimensionen der Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen ergibt sich aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und stellt ein Regelleistungsangebot für alle Kinder in einem bestimmten Alter dar. Im Rahmen des Wunsch und Wahlrechtes können die Eltern daher die Form der Tagesbetreuung wählen, also die Förderung in einer Tageseinrichtung oder die Förderung in Kindertagespflege. Das Wunsch und Wahlrecht erstreckt sich auf das tatsächlich vorhandene Angebot.

Die Betreuung in Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrer privaten Wohnung angeboten. Es dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege darf auch in einer angemieteten Wohnung, einem Ladenlokal, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Familienzentrums oder auch eines Unternehmens angeboten werden. Es dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte „Kinderfrauen / -männer“, die in der Regel im Rahmen eines

Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden oder als selbstständige Kindertagespflegeperson arbeiten.

2.4 Großtagespflege

Die Großtagespflege ist eine besondere Form der Kindertagespflege in einer überschaubaren Gruppe. Die Kinder werden von maximal zwei bis drei festen Bezugspersonen betreut. Großtagespflegestellen sind keine Einrichtungen wie Kindergärten und sollen den familiennahen Charakter der ursprünglichen Kindertagespflege beibehalten.

Die Beratung des Kreisjugendamtes zur Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle und die Prüfung der Eignung und des Konzepts der Kindertagespflegepersonen sowie der Räumlichkeiten aus pädagogischer Sicht sind grundsätzlich vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen.

Es dürfen maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden .

3. Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII ist eine Kindertagespflegeperson dann geeignet, wenn die Person sich durch:

- ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet
- über geeignete Räumlichkeiten verfügt.
- sie soll außerdem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. **(siehe Ziffer 4)**

Die Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch ihre familienähnlichen Strukturen aus.

Wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung hat auch die Kindertagespflege einen gesetzlichen Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Nach Abschluss des Bewerberverfahrens gemäß § 43 SGB VIII kann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung für bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig ausgestellt werden. Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Gründe hierfür sind z.B. fehlende räumliche oder persönliche Voraussetzungen für die Betreuung von bis zu fünf Kindern.

weitere notwendige Nachweise:
Nachweis des Impfschutzes (siehe Masernschutzgesetz)
ein erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII) sowie ein hausärztliches Attest
Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen von 9 Stunden. (alle 2 Jahre)

4. Qualifikationsanforderungen

Die oben beschriebenen näheren Kenntnisse in Kindertagespflege können durch eine pädagogische Ausbildung oder einen entsprechenden Qualifizierungskurs eines Bildungsträgers (VHS, KEFB, ...) nachgewiesen werden.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden plus die Teilnahme an einem Erste-Hilfe Kurs nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW, basiert auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan.

Die Erweiterung auf 300 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) und die Schwerpunktsetzung im frühpädagogischen Bereich tragen den gestiegenen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen Rechnung. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.

Diese Qualifikation soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

Qualifizierung	
160 Stunden DJI Curriculum	Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit bis 01.08.2022
300 Stunden Kompetenzorientiertes Qualitätshandbuch QHB	Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ab 01.08.2022
30 Unterrichtsstunden	Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit für die Betreuung von Kindern aus dem eigenen familiären Umfeld (z.B. Großeltern)

Folgende Kriterien für die Teilnahme am Qualifizierungskurs sollen erfüllt sein:

- Mindestens Hauptschulabschluss
- Sprachzertifikat Deutsch B2

Vor Anmeldung zu einem Kurs wird die Kontaktaufnahme zur Fachberatungsstelle Kindertagespflege empfohlen.

4.1 Fortbildungen

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums und des QHB Handbuchs hinaus durchzuführen.

Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch

- eine verpflichtende tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen,
- die Teilnahme an den von den Fachberatungsstellen begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen,
- sowie durch fachliche Einzelberatung durch die Fachberatungsstellen.

4.2 Pädagogische Konzeption

Die Kindertagespflegepersonen führen die Bildung, Betreuung und Erziehung gemäß § 17 KiBiz nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

4.3 Bildungsdokumentation

Die Kindertagespflegepersonen führen gemäß § 18 KiBiz eine Bildungsdokumentation durch.

5. Förderung:

5.1 Voraussetzungen

Die Sorgeberechtigten können entsprechend §§ 23,24 SGB VIII eine Förderung in Kindertagespflege beantragen:

	Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres	Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres
Voraussetzung	beide Eltern, oder der Elternteil bei dem das Kind lebt: <ul style="list-style-type: none"> • erwerbstätig • arbeitssuchend • sich in einer beruflichen, schulischen Ausbildung, oder Hochschul-ausbildung befinden • erhalten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II 	Die Sorgeberechtigten benennen den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes. Für Kinder dessen Betreuung am Tag der Vollendung des ersten Lebensjahres beginnt, wird eine Eingewöhnungszeit von max. vier Wochen gewährt.	Kinder sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine ergänzende Förderung in der Kindertagespflege kann angeboten werden.
Randzeitenbetreuung (siehe Ziffer 6)	vor 07:00 Uhr nach 17:00 Uhr	vor 07:00 Uhr nach 17:00 Uhr	vor 07:00 Uhr nach 17:00 Uhr
Nachtbetreuung	Erwerbstätigkeit der Eltern, oder des Elternteils bei dem das Kind lebt.	Erwerbstätigkeit der Eltern, oder des Elternteils bei dem das Kind lebt.	Erwerbstätigkeit der Eltern, oder des Elternteils bei dem das Kind lebt.

Um dem betreuten Kind ausreichend Zeit für einen Beziehungsaufbau zur Betreuungsperson zu geben und unter anderem die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zu fördern ist eine Mindestbetreuungszeit erforderlich.

Die Betreuungszeit beträgt daher

- mindestens fünfzehn Stunden pro Woche
- und darf eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.
- Sonstige Betreuungen von unter fünfzehn Stunden oder unter 3 Monaten sind in der Regel nur in begründeten Einzelfällen möglich oder falls es sich um eine Randzeitenbetreuung handelt.

Zum Erreichen der Förderziele in der Kindertagespflege ist zur Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität für das Kind eine regelmäßige wöchentliche Betreuung notwendig. Eine Übernahme von Betreuungskosten für einmalige, sporadische oder sehr kurze Betreuungszeiten ist daher im Hinblick auf die notwendige Integration des Tagespflegekinde in das Tagespflegeverhältnis nicht möglich.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege findet seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer zeitlich besonders umfangreichen oder flexiblen Betreuung so sehr im Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht, dass die Betreuung nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Somit sind die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

5.2 laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beinhaltet die Förderleistung und den Sachaufwand.

- Die Förderleistung umfasst die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekinde. (unmittelbare Bildungs- und Betreuungszeit)
- Für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind wird eine Geldleistung in Höhe von einer Stunde pro Betreuungswoche übernommen. Dieses beinhaltet zudem unter anderem die pädagogische Dokumentation, Elterngespräche, Fortbildungen, etc. (mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)
- Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums.¹ Für einen Vollzeitplatz beträgt dieser 300 Euro pro Kind. (Stand 01.01.2020) Der Sachaufwand umfasst unter anderem die Aufwendungen für Lebensmittel, Pflegeutensilien beziehungsweise den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Müllgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitschädigungen der Kindertagespflegeperson.

¹ vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.09.2009: IV C 6 – S 2246/07/10002,2009/0327067

Die laufende Geldleistung umfasst pro Kind und pro Stunde:

Qualifikation	Geldleistung	
160 Stunden DJI Curriculum	6,34 Euro	Stand 01.01.2022
300 Stunden Kompetenzorientiertes Qualitätshandbuch QHB	6,34 Euro	Stand 01.01.2022
30 Stunden Qualifizierung	5,34 Euro	Stand 01.01.2022
Wenn in Ausnahmefällen ein Qualifikationsnachweis (noch) nicht erbracht worden ist.	3,69 Euro	Stand 01.01.2022

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich entsprechend der prozentualen Erhöhung gemäß der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz angepasst.

Die Übernahme der Kosten ist schriftlich vor Beginn der Betreuung durch die Sorgeberechtigten zu beantragen. Die festgesetzte Geldleistung wird grundsätzlich ab Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Kreisjugendamt beziehungsweise beim freien Träger gewährt. Der Betreuungsbedarf ist gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Änderungen umgehend mitzuteilen. Der Betrag wird, falls möglich, monatlich pauschalisiert festgesetzt und jeweils zum Ende eines Monats an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Die Geldleistung beginnt mit der Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses und endet in der Regel vier Wochen danach.

Die laufende Geldleistung erfolgt ganzjährig und wird auch während der betreuungsfreien Zeiten gezahlt (Urlaub). Dies gilt auch bei Unterbrechung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. bei Krankheit für einen Zeitraum von vier Wochen).

Aufgrund der pauschalisierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 30 Arbeitstagen auszugehen. Der Umfang bezieht sich auf eine fünf Tage Woche.

Übernimmt bei Krankheit der zuständigen Tagespflegeperson eine anerkannte Tagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII die Vertretung, können in Einzelfällen sowohl die Tagespflegeperson als auch die Vertretung bis zu 14 Betreuungstage parallel vergütet werden.

Die Vertretungskraft sollte vor dem Vertretungsfall mit den Kindern und deren Eltern vertraut gemacht worden sein und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Nach Möglichkeit sollte die Betreuung im gewohnten/bekanntem Umfeld stattfinden.

Die Fachberatungen fördern daher die gegenseitige Vernetzung mit dem Ziel, eine Planungssicherheit der Eltern und der Tagespflegepersonen für eine gleichermaßen geeignete Vertretung zu erreichen. Unter Berücksichtigung dessen sind daher transparente Regelungen zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern anzustreben. Die Fachberatung unterstützt die Beteiligten um Vertretungslösungen zu installieren und zu begleiten.

5.3 weitere finanzielle Förderung

Renten- Kranken- und Pflegeversicherung	<p>Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen angemessenen Rentenversicherungsbeitrags auf Antrag erstattet. Eine zusätzliche Erstattung zur privaten Rentenversicherung ist nicht möglich. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, können Aufwendungen zu einer privaten Rentenversicherung maximal bis zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages erstattet werden. Als angemessen gelten die Aufwendungen, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).</p> <p>Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus den Tagespflegegeldzahlungen ergeben.</p>
Unfallversicherung	<p>Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege- BGW) zu versichern. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu dieser Unfallversicherung werden nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend erstattet.</p>
Qualifizierungskosten	<p>Der Hochsauerlandkreis erstattet den Kindertagespflegepersonen, die ein Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in Kindertagespflege betreuen, die nachgewiesenen Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) „Qualifizierung in Tagespflege“, sowie die Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss der aufbauenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem Curriculum des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs. (QHB)</p> <p>Desweiteren werden die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind übernommen.</p>
Randzeitenbetreuung	<p>Vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr, sowie samstags ab 13:00 Uhr und sonntags und feiertags wird die doppelte Geldleistung gewährt. Soweit eine Übernachtbetreuung erforderlich ist, wird pro Nacht die hälftige laufende Geldleistung gezahlt (Voraussetzungen siehe Ziffer 6)</p>
Betreuung von Kindern mit Behinderung	<p>Der Hochsauerlandkreis erstattet den Kindertagespflegepersonen, die beabsichtigen ein Kind mit Behinderung zu betreuen, die nachgewiesenen Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss an einer entsprechenden Fortbildung. Die Fortbildung ist im Voraus mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen. Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung wird mit dem doppelten Betrag der Geldleistung vergütet. (Voraussetzungen siehe Ziffer 7)</p>
Großtagespflege	<p>Für Großtagespflegestellen wird auf Antrag eine Anschubfinanzierung für 12 Monate in Höhe von 8,60 Euro pro qm finanziert. Der Maximalbetrag beträgt monatlich 500 Euro.</p>

5.4 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach diesen Richtlinien werden gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 02.3.2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson gemäß § 51, Absatz 1 KiBiz, ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen kann gesondert vereinbart werden.

6. Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten

Auf der Grundlage des § 48 KiBiz kann ein Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuung in Kindertagespflege gewährt werden. Das Jugendamt entscheidet auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege legt das Kreisjugendamt hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Dieser lässt sich für einen 45 Stundenplatz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr abdecken.

Voraussetzung ist, dass die Eltern oder der Elternteil beim dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung, oder Hochschulausbildung befinden.

Die Dauer der Übernachtbetreuung läuft in der Regel von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.

Gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ist bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.

7. Kinder mit anerkanntem nachgewiesenem Förderbedarf

Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern. Somit gilt das Recht auf Inklusion auch in Kindertagespflege. In diesem Zusammenhang wird die Unterschiedlichkeit aller Kinder nicht als zu lösendes Problem gesehen, sondern als Rahmenhandlung, die bei der konkreten Ausgestaltung von Förderleistung beachtet werden muss. Die Kindertagespflegepersonen nehmen diese Aufgabe mit viel Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahr. Es muss gemeinsam mit den Eltern, unterstützt durch ärztliche Einschätzungen, geklärt werden, welcher individuelle Betreuungsbedarf vorliegt.

Folgende Rahmenbedingungen inklusiv arbeitender Kindertagespflegepersonen sind daher zu beachten:

- Um die Qualität der Betreuung aller Kinder einer inklusiven Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, wird bei Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe reduziert. Jedes Tagespflegekind mit nachgewiesenem anerkanntem Förderbedarf belegt daher zwei reguläre Plätze.

Die Fachberatung überprüft die Geeignetheit der Räumlichkeiten. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass dort auch Kinder mit körperlichen oder seelischen Behinderungen betreut werden können.

Neben der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII mit dem Nachweis der näheren Kenntnisse in Kindertagespflege (Qualifizierung im Rahmen von 160 Stunden nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes oder eine pädagogischen Ausbildung) ist eine weitere Zusatzqualifikation erforderlich. Die Inhalte des notwendigen Kurses orientieren sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege. Zu empfehlen ist die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung erst, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zumindest sollte eine Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs vorliegen.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung entsteht ein erhöhter Pflegebedarf, welcher unter anderem aus Unterstützungsbedarf beim An- und Ausziehen, Essen- und Trinken und der gezielten Förderung entsteht. Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung wird daher mit dem doppelten Betrag der Anerkennung der Förderleistung vergütet. Die laufende Geldleistung wird generell auch bei behinderungsbedingten Fehlzeiten fortgeführt, so dass das Kind in seine vertraute Umgebung zurückkehren kann.

Die Tagepflegeperson muss eine Konzeption zur Kindertagespflege vorlegen, die auch Ausführungen zur inklusiven Arbeit enthält.

Die Förderung ist für Kinder bestimmt, welche im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert sind, oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom LWL Landesjugendamt festgestellt wurde.²

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

² vgl. Rundschreiben 35/2014 Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 22.12.2014